



MARKTGEMEINDE VÖCKLAMARKT

4870 Vöcklamarkt - Dr.-Scheiber-Straße 8 - Bezirk Vöcklabruck – Oö.

E-Mail: gemeinde@voecklamarkt.ooe.gv.at

<http://www.voecklamarkt.ooe.gv.at>

Tel.: (07682) 26 55-11, Fax: (07682) 26 55-33

Bearbeiter: Robert Hemetsberger

Aktenzeichen: 828-2005/HR

KUNDMACHUNG

gemäß § 94 der Oö. Gemeindeordnung 1990 i. d. F. d. Gemeindeordnungsnovelle 2002 wird der Beschluss des Gemeinderates Vöcklamarkt vom 17.3.2005 über die Neuerlassung einer Verordnung zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung) wie folgt kundgemacht:

VERORDNUNG

des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 17.3.2005 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung der Marktgemeinde Vöcklamarkt).

Auf Grund des § 293, Abs. 1 und 2 sowie § 337 der Gewerbeordnung 1994, BGBl.Nr. 194 i.d.g.F. wird im Zusammenhalt mit §§ 40, Abs. 2, Z. 6 und 43, Abs. 1, der Oö. Gemeindeordnung 1990, LGBl.Nr. 91, i.d.g.F., verordnet:

§ 1

Anwendungsbereich

Die Marktordnung regelt den Marktverkehr folgender Märkte:

- a) Magdalena-Kirtag
- b) Kathrein-Kirtag
- c) „Vöckla-Markt“ (Wochenmarkt)

§ 2

Marktort

- 1) Der unter § 1, lit. a genannte Markt (Magdalena-Kirtag) findet in der
Hauptstraße – von der Kreuzung Hauptstraße/Marktstraße (Haus Hauptstraße 2) bis
zur Kreuzung Hauptstraße/Vöcklastraße (Haus Hauptstraße 20),
Marktstraße – vom Hauptplatz bis zur Kreuzung Marktstraße/Vöcklastraße (Haus
Marktstraße 13), einschließlich Marktplatz,
Dr.-Scheiber-Straße – vom Haus Dr.-Scheiber-Straße 1 bis zum Gemeindeamt, Dr.-Scheiber-
Straße 8, inkl. Vorplatz beim Gemeindeamt,
statt.
- 2) Der unter § 1, lit. b genannte Markt (Kathrein-Kirtag) findet in der
Hauptstraße – von der Kreuzung Hauptstraße/Marktstraße (Haus Hauptstraße 2) bis
zur Kreuzung Hauptstraße/Vöcklastraße (Haus Hauptstraße 20),

Marktstraße – vom Hauptplatz bis zur Kreuzung Marktstraße/Vöcklastraße (Haus Marktstraße 13), einschließlich Marktplatz,
Dr.-Scheiber-Straße – vom Haus Dr.-Scheiber-Straße 1 bis zum Gemeindeamt, Dr.-Scheiber-Straße 8, inkl. Vorplatz beim Gemeindeamt,
statt.

- 3) Der unter § 1, lit. c genannte Markt („Vöckla-Markt“) findet im Bereich des Hauptplatzes statt.
- 4) Die genaue räumliche Ausdehnung des Marktgebietes ist den als Beilage A (für den Magdalena- und Kathrein-Kirtag) und Beilage B (für den „Vöckla-Markt“) dieser Verordnung angeschlossenen und einen Bestandteil dieser Verordnung bildenden Plänen zu entnehmen.
- 5) Auf den schmalen Straßenstücken zwischen den Häusern Hauptstraße 2 (Lager der Fa. Greinöcker & Willibald) und Dr.-Scheiber-Straße 1 (Apotheke), Hauptstraße 1 (Raiffeisenbank) und Hauptstraße 2 (Cafe Gassner) sowie Dr.-Scheiber-Straße 3 (Gruber Helga) und Dr.-Scheiber-Straße 2 (schatzi's kinderstube) werden Standplätze nur auf einer Straßenseite vergeben, damit im Ernstfall Einsatzwagen ungehindert fahren können.
- 6) Für das gesamte Marktgebiet gilt zu den Marktzeiten – abgesehen für Marktfahrer in der Zeit des Standauf- und -abbaues – Fahr- bzw. Halteverbot. Die Gemeinde bringt die Tafeln so zeitgerecht an, dass auf dem Marktgelände parkende Fahrzeuge entsprechend zeitgerecht weggebracht werden. Die Zufahrt und Abfahrt während der Marktzeit ist nur Einsatzfahrzeugen bzw. Ärzten gestattet. Widerrechtlich abgestellte Fahrzeuge können kostenpflichtig abgeschleppt werden. Für Behinderte werden Parkplätze beim Markteingang bereitgestellt.

§ 3

Markttage und Marktzeiten

- 1) Der unter § 1, lit. a genannte Markt (Magdalena-Kirtag) findet am 22. Juli eines jeden Jahres oder falls dies kein Samstag ist, am Samstag vor dem 22. Juli in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr, statt.
- 2) Der unter § 1, lit. b genannte Markt (Kathrein-Kirtag) findet am 25. November eines jeden Jahres oder falls dies kein Samstag ist, am Samstag vor dem 25. November in der Zeit von 06:30 Uhr bis 20:00 Uhr, statt.
- 3) Der unter § 1, lit. c genannte Markt („Vöckla-Markt“) findet an jedem Freitag im Jahr – ausgenommen Feiertage – in der Zeit von 08:00 Uhr bis 13:00 Uhr, statt.

§ 4

Gegenstände des Marktverkehrs

- 1)
 - a) Auf den Märkten gemäß § 1, lit. a und b (Magdalena-Kirtag u. Kathrein-Kirtag) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:

Als Hauptgegenstände: heimische Textilien, Hüte, Schuhe, Lederwaren, Schmuck, Uhren, Spielwaren, Süßwaren, Nahrungsmittel, Genussmittel, Getränke

Als Nebengegenstände: Modeschmuck, Werkzeug, Elektrogeräte, Autos, landwirtschaftliche Geräte und Maschinen, Haushaltswaren, Keramik und Ziergegenstände

Die Verabreichung von Speisen und der Ausschank von Getränken darf nur entsprechend den einschlägigen Bestimmungen der Gewerbeordnung erfolgen.

- b) Auf dem Markt gemäß § 1, lit. c („Vöckla-Markt“) dürfen folgende Waren verkauft und feilgeboten werden:

Als Hauptgegenstände: Nahrungsmittel (Brot und Backwaren, Obst, Gemüse, Milch und Milchprodukte, Fleisch- und Wurstwaren, Fische, Eier, Honig, etc.), Getränke (Wein, Schnaps, etc.)

Als Nebengegenstände: Textilien, Schuhe, Geschenkartikel, Schmuck, Blumen

- 2) Folgende Gegenstände sind jedenfalls auf allen Märkten vom Marktverkehr ausgeschlossen: lebende Tiere, Waffen, Munition, Sprengmittel, Feuerwerkskörper, pornographische Artikel sowie Sexartikel
Auf den Märkten sind das Aufstellen von Spielautomaten und der Verkauf von Waren im Wege von Glücksspielen nicht zulässig.
Auf das Verbot des Sammelns von Bestellungen auf Druckwerke (§ 58 GewO 1994) wird ausdrücklich hingewiesen.

§ 5

Marktbeschicker

- 1) Jedermann ist berechtigt, den Markt mit allen laut § 4 dieser Marktordnung zum Verkauf zugelassenen Waren zu beziehen, soweit nicht Bestimmungen der Gewerbeordnung entgegenstehen.
- 2) Pro Gewerbeschein darf nur ein Standplatz bezogen werden. Diese Bestimmung gilt nicht für bäuerliche Direktvermarkter.
- 3) Die Stände der gewerblichen Marktbeschicker sind mit der vom Landesgremium OÖ des Markt-, Straßen- und Wanderhandels herausgegebenen Marktfahrttafel entsprechend zu kennzeichnen; alle anderen Marktbeschicker haben sich mit Namen und Adresse gut leserlich zu kennzeichnen und diese Kennzeichnung während der Marktdauer in ordentlichem Zustand zu halten.

§ 6

Vormerkung für die Vergabe von Standplätzen

Die Marktbeschicker können sich für die Vergabe eines Marktplatzes bei der Gemeinde vormerken lassen. Die Vergabe erfolgt nach Maßgabe der vorhandenen Standplätze und des Einlangens des Anbringens.

§ 7

Vergabe des Marktplatzes

Die Vergabe der Marktplätze und Markteinrichtungen erfolgt durch die Gemeinde im Wege eines Vertrags.

§ 8

Untersagung der weiteren Ausübung der Markttätigkeit

Aus wichtigen Gründen kann die weitere Ausübung der Markttätigkeit von der Gemeinde (den Marktaufsichtsorganen) untersagt werden.

Als wichtige Gründe gelten insbesondere:

- a) wiederholte Verstöße gegen die Marktordnung,
- b) nicht fristgerechte Bezahlung des privatrechtlichen Entgelts bzw. der Marktgebühren,
- c) eigenmächtige Überlassung des zugewiesenen Standplatzes an einen anderen Marktbeschicker,
- d) Nichtbefolgung einer Weisung der Marktaufsichtsorgane,
- e) Überschreitung der zugewiesenen Standplatzfläche,
- f) eigenmächtiges Benützen von leerstehenden Plätzen,
- g) Vorliegen von Ausschlussgründen gemäß den Bestimmungen der Gewerbeordnung beim Marktbeschicker

§ 9

Marktbetrieb

- 1) Waren, deren Verkauf an eine Gewerbeberechtigung gebunden ist, dürfen nur von Gewerbetreibenden mit einer diesbezüglichen Gewerbeberechtigung angeboten oder verkauft werden. Die Gewerbetreibenden haben den Original-Gewebeschein oder die Verständigung über die Eintragung im Gewerberegister (im Original) und einen amtl. Lichtbildausweis stets mitzuführen und auf Verlangen befugter Organe vorzuweisen.
- 2) Soweit Mitarbeiter beschäftigt werden, haben die gewerblichen Marktbeschicker jeweils eine Kopie der Anmeldung zur Gebietskrankenkasse mitzuführen und auf Verlangen eines befugten Organs ebenfalls vorzuweisen. Die Mitarbeiter haben sich dabei jedenfalls auszuweisen.
- 3) Der Marktbeschicker stellt unter Bekanntgabe des von ihm benötigten Ausmaßes sowie unter Angabe von Name, Adresse, Telefon- bzw. Telefaxnummer und der von ihm vertriebenen Waren schriftlich, per Telefax oder e-mail, telefonisch oder mündlich ein Angebot, auf dem Marktgebiet einen Platz zu mieten. Dieses Angebot muss bis spätestens 1 Woche vor Marktbeginn bei der Gemeinde einlangen. Die Anmeldung für denselben nächstjährigen Markt kann bereits am Markttag durch Bekanntgabe an die Marktaufsichtsorgane erfolgen (Vormerkung).
- 4) Die Gemeinde als Vermieter des Marktplatzes teilt den Marktbeschickern unter Berücksichtigung eventueller Vormerkungen aus früheren Marktbeschickungen sowie einer ausgewogenen Warenverteilung spätestens 5 Tage vor Marktbeginn schriftlich, per Telefax oder e-mail, telefonisch oder mündlich mit, ob sie dieses Angebot annimmt. Bei Annahme kommt ein Mietvertrag zustande. Einen eventuellen Rücktritt davon hat der Marktbeschicker unverzüglich bekannt zu geben.
- 5) Bei der Vergabe des Marktplatzes an die Marktbeschicker durch die Gemeinde ist neben der Bedachtnahme auf den auf dem Markt zur Verfügung stehenden Raum darauf zu achten, dass jede der auf dem Markt zugelassenen Waren oder Warengruppen, die einen Hauptgegenstand

des Marktverkehrs bilden, in entsprechender Qualität durch eine genügende Zahl von Marktbeschickern feilgehalten wird.

- 6) Die konkrete Zuweisung des jeweiligen Standplatzes erfolgt am Markttag ab 6.30 Uhr durch einen Vertreter der Gemeinde. Es ist keinesfalls gestattet, einen anderen als den zugewiesenen Platz zu benützen. Die Standplätze werden unter Berücksichtigung des Pkt. 3) in folgender Reihenfolge vergeben:
 - a) Marktbeschicker, die die Märkte bereits früher oft oder regelmäßig beschickt haben, erhalten als erste Gruppe die Standplätze, nach Möglichkeit die bisher zugewiesenen Plätze. Wenn zwischen diesen Marktbeschickern und der Gemeinde bereits vor den Markttagen der genaue Standplatz fixiert wurde, müssen diese Marktbeschicker nicht bei der Standplatzvergabe ab 6.30 Uhr anwesend sein.
 - b) Marktbeschicker, die die Märkte früher weder öfter noch regelmäßig beschickt haben, erhalten als zweite Gruppe die restlichen Standplätze zugewiesen.
 - c) Sollten dann noch Standplätze frei sein, können die Vertreter der Gemeinde unter Beachtung von Pkt. 3) auch Marktbeschickern, die sich nicht ordnungsgemäß angemeldet haben, als letzter Gruppe Standplätze zuweisen.
- 7) Der Bezug der Marktplätze bzw. der Standabbau darf nur während der von der Gemeinde allgemein ausgeschriebenen Marktzeiten erfolgen. Marktbeschicker, die bereits vor der Platzvergabe Plätze beziehen, können vom Marktgelände generell verwiesen werden.
- 8) Wird ein vorgemerkerter und zugewiesener Standplatz nicht spätestens eine halbe Stunde nach Marktbeginn bezogen, so erlischt die Vormerkung und der Standplatz kann einem anderen Marktbeschicker zugewiesen werden.
- 9) Verboten ist:
 - a) das Anbieten von Waren über Mikrofon bzw. Verstärkeranlage
 - b) Kunden durch Ansprechen und sonstige aufdringliche Gesten außerhalb des Standplatzes, insbesondere auf der Fläche vor dem Standplatz, zu werben („Kundenfang!“)
 - c) die Verteilung von Reklamematerial auf den Märkten
 - d) Jede Verunreinigung der Marktgegenstände, ihrer unmittelbaren Umgebung und des ganzen Marktplatzes ist zu unterlassen. Jeder Marktbeschicker hat für die Reinlichkeit in der halben Breite der an seinen Stand angrenzenden Verkehrswege zu sorgen. Papierkörbe und Abfallbehälter werden von der Gemeinde an geeigneten Punkten und in ausreichender Zahl aufgestellt. Seitens der Gemeinde wird auch für eine im Marktbereich gelegene allgemein zugängliche WC-Anlage vorgesorgt.
 - e) Bei besonderer Verunreinigung von Plätzen, insbesondere durch Stehen lassen von Verpackungsmaterial, faulem Obst und Nahrungsmitteln, kann die Gemeinde die dafür erforderlichen Reinigungskosten im Zivilrechtsweg geltend machen.
 - f) Die Marktbeschicker und ihre Hilfskräfte müssen von ansteckenden oder ekelerregenden Krankheiten frei sein und haben auf Reinlichkeit ihrer Person zu achten.

§ 10

Marktaufsicht

1. Als Marktaufsichtsorgane fungieren die vom Bürgermeister bestimmten Bediensteten der Marktgemeinde Vöcklamarkt.
2. Den Marktaufsichtsorganen obliegt es insbesondere:
 - a) Anordnungen zur Aufrechterhaltung der Ruhe und Ordnung auf den Märkten zu treffen,

- b) Verstöße gegen die Marktordnung sowie gegen sonstige, beim Marktverkehr zu beachtende Vorschriften (Gewerbeordnung, Lebensmittelgesetz, Naturschutzgesetz, Maß- und Eichgesetz, Tierschutzgesetz, usw.) den zuständigen Behörden anzuzeigen,
 - c) Streitigkeiten tunlichst beizulegen
3. Die Marktbeschricker sind den Aufsichtsorganen gegenüber zur Ausweisleistung hinsichtlich einer allenfalls erforderlichen Gewerbeberechtigung und hinsichtlich ihrer Identität verpflichtet.

§ 11 Kostenbeiträge

Für die Benützung der Markteinrichtungen sind von den Marktbeschrickern privatrechtliche Entgelte zu entrichten, die in einer eigenen Marktтарifordnung festgelegt sind.

§ 12 Strafbestimmungen

Übertretungen von Bestimmungen dieser Marktordnung werden, soweit es sich um Maßnahmen in Durchführung der Gewerbeordnung handelt, nach den Bestimmungen der Gewerbeordnung bestraft.

§ 13 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit dem auf den Ablauf der Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft. Gleichzeitig tritt die Verordnung des Gemeinderates der Marktgemeinde Vöcklamarkt vom 10.05.2001 zur Regelung des Marktverkehrs (Marktordnung der Marktgemeinde Vöcklamarkt) außer Kraft.

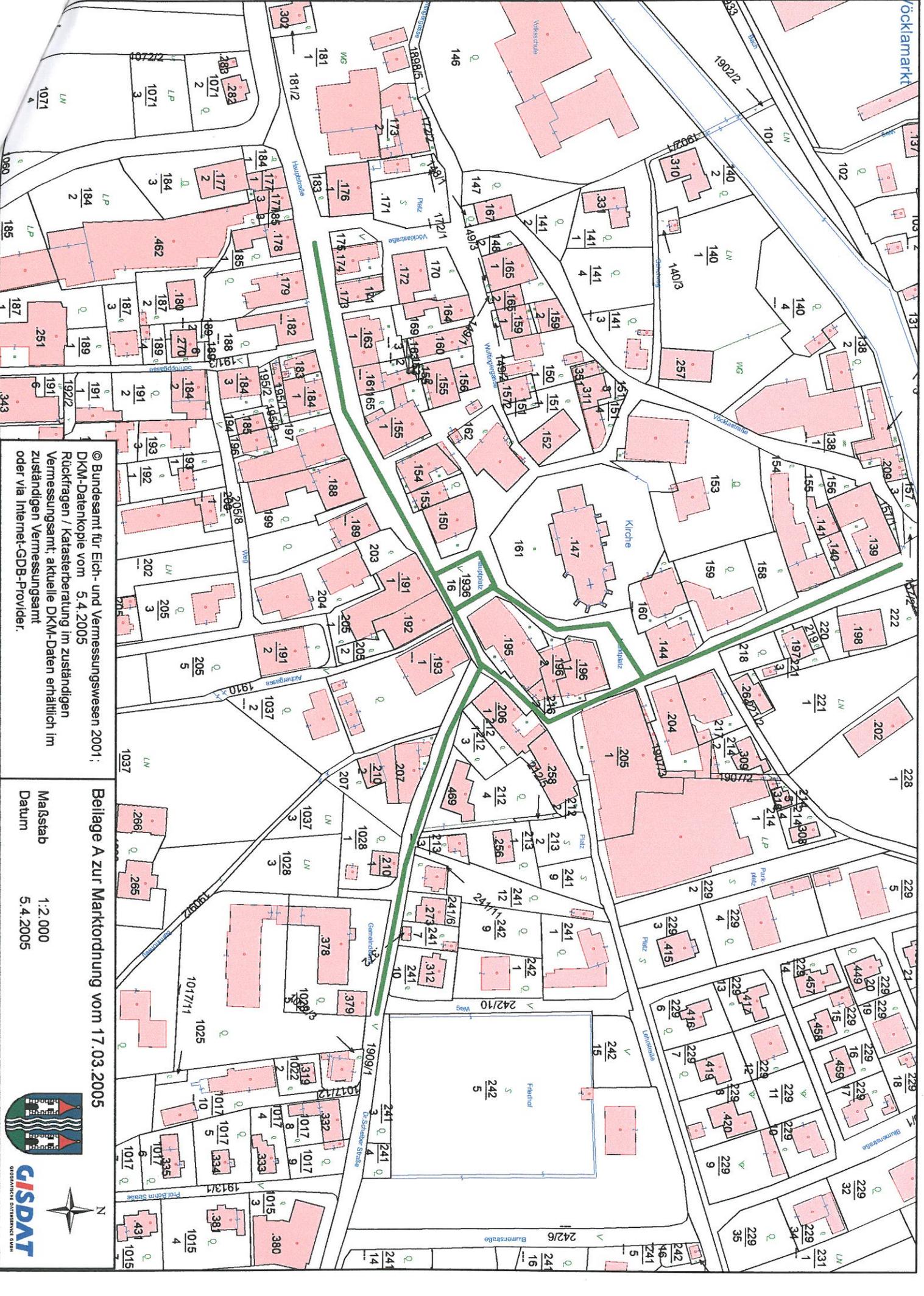
Der Bürgermeister:



Amtstafel angeschlagen: 18.03.2005

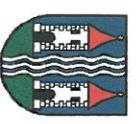
Amtstafel abgenommen: 04. 04. 2005





© Bundesamt für Eich- und Vermessungswesen 2001;
 DKM-Datenkopie vom 5.4.2005
 Rückfragen / Katasterberatung im zuständigen
 Vermessungsamt; aktuelle DKM-Daten erhältlich im
 zuständigen Vermessungsamt
 oder via Internet-GDB-Provider.

Beilage A zur Marktordnung vom 17.03.2005
 Maßstab 1:2.000
 Datum 5.4.2005



GISDAT
 GEODÄSIE UND VERMESSUNG

